Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/6420

05. 12. 96

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/667 –

Entwurf eines . . . Strafverfahrensänderungsgesetzes – DNA-Analyse („genetischer Fingerabdruck") – (. . . StVÄG)

b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Dr. Herta Däubler-Gmelin, Hermann Bachmaier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/3116 –

Entwurf eines . . . Strafverfahrensänderungsgesetzes – Genetischer Fingerabdruck – (. . . StVÄG)

A. Problem

Die DNA-Analyse („genetischer Fingerabdruck") ist im Verlauf des wissenschaftlichen Fortschritts zu einem zuverlässigen und effizienten Instrument des medizinischen Sachbeweises und der Strafverfolgung geworden. Gegenüber den herkömmlichen Methoden hat sie den Vorteil, daß Spurenleger mit wesentlich höherer Wahrscheinlichkeit identifiziert und Unschuldige vom Tatverdacht befreit werden können.

Die DNA-Analyse wird zwar bereits unter Berufung auf das geltende Recht (§§ 81 a, 81 c StPO) durchgeführt. Im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur informationellen Selbstbestimmung (Volkszählungsurteil) sowie zur Sicherung einer sachgerechten Verwendung des Untersuchungsmaterials ist jedoch eine umfassende gesetzliche Regelung in diesem Bereich geboten.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht folgende Regelungen vor:

- Bestimmungen über Zweck und Umfang molekulargenetischer Untersuchungen (Identitäts- und Abstammungsfeststellungen bei Beschuldigten und Dritten), ein Verbot darüber hinausgehender Feststellungen und Untersuchungen und entsprechende Vorschriften für aufgefundenes Spurenmaterial,
- einen ausschließlichen Richtervorbehalt für die Anordnung der Untersuchung sowie eine Schriftformklausel,
- verfahrenssichernde Vorschriften über die Auswahl der untersuchenden Sachverständigen, die notwendigen Vorkehrungen gegen Mißbräuche, die Kontrolle der Einhaltung der Schutzvorschriften und die Anonymisierung von Untersuchungs- und Spurenmaterial sowie
- Regelungen über die zulässige Verwendung und die Vernichtung von Untersuchungsmaterial bei allen körperlichen Untersuchungen.

Mehrheitliche Annahme

C. Alternativen

Zustimmung zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD auf Drucksache 13/3116.

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch das Gesetz keine Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf – Drucksache 13/667 – mit folgenden Maßgaben, ansonsten unverändert, anzunehmen:

Artikel 1 (Änderung der Strafprozeßordnung) ist wie folgt zu ändern:

1. In Nummer 3

   a) ist § 81 e Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

   „Nach Absatz 1 zulässige Untersuchungen dürfen auch an aufgefundenem, sichergestelltem oder beschlagnahmtem Spurenmaterial durchgeführt werden.",

   b) erhält § 81 f Abs. 2 Satz 3 und 4 folgende Fassung:

   „Dem Sachverständigen ist das Untersuchungsmaterial ohne Mitteilung des Namens, der Anschrift und des Geburtstages und -monats des Betroffenen zu übergeben. Ist der Sachverständige eine nichtöffentliche Stelle, gilt § 38 des Datenschutzgesetzes mit der Maßgabe, daß die Aufsichtsbehörde die Ausführung der Vorschriften über den Datenschutz auch überwacht, wenn ihr keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Verletzung dieser Vorschriften vorliegen und der Sachverständige die personenbezogenen Daten nicht in Dateien verarbeitet.",

   c) wird § 81 f Abs. 2 Satz 5 gestrichen.

2. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

   ‚4. § 101 wird wie folgt geändert:

   In Absatz 1 wird die Angabe „(§§ 99, 100 a, 100 b, 100 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2, § 100 d)" durch die Angabe „(§§ 81 e, 99, 100 a, 100 b, 100 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2, § 100 d)" ersetzt.'

Artikel 3 (Inkrafttreten) erhält folgende Fassung:

„Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.",

b) den Gesetzentwurf – Drucksache 13/3116 – für erledigt zu erklären.

Bonn, den 4. Dezember 1996

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann	**Ronald Pofalla**	**Dr. Jürgen Meyer (Ulm)**	**Jörg van Essen**
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Ronald Pofalla, Dr. Jürgen Meyer (Ulm) und Jörg van Essen

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Entwurf der Bundesregierung eines Strafverfahrensänderungsgesetzes – DNA-Analyse – Drucksache 13/667 – und den Entwurf der Abgeordneten Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Dr. Herta Däubler-Gmelin, Hermann Bachmaier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD eines Strafverfahrensänderungsgesetzes – Genetischer Fingerabdruck – Drucksache 13/3116 – in seiner 81. Sitzung vom 19. Januar 1996 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Innenausschuß und die Ausschüsse für Gesundheit, für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung überwiesen.

Der Innenausschuß hat in seiner Sitzung vom 6. November 1996

a) mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zu empfehlen,

b) mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD sowie der Gruppe der PDS beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD zu empfehlen.

Der Ausschuß für Gesundheit hat in seiner Sitzung vom 4. Dezember 1996 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in der Fassung des gemeinsamen Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. empfohlen.

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner Sitzung vom 6. November 1996 beschlossen, dem federführenden Rechtsausschuß folgendes mitzuteilen: „In Anerkennung der Bemühungen, im federführenden Ausschuß zu einer interfraktionellen Lösung zu gelangen, verzichtet der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf die Abgabe eines mitberatenden Votums."

Der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung hat in seiner Sitzung vom 7. Februar 1996 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung und die Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD zu empfehlen.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlagen in seiner 40., 42. und 66. Sitzung vom 28. Februar, 13. März und 4. Dezember 1996 beraten und in seiner 52. Sitzung vom 19. Juni 1996 eine öffentliche Anhörung durchgeführt, an der als Sachverständige teilgenommen haben:

- Prof. Dr. Bernd Brinkmann
  (Universität Münster, Institut für Rechtsmedizin)
- Prof. Dr. Hans-Peter Bull
  (Universität Hamburg, Fachbereich Rechtswissenschaft)
- Prof. Dr. Wolfgang Eisenmenger
  (Universität München, Institut für Rechtsmedizin)
- Herrmann Froschauer,
  Generalstaatsanwalt, München,
- Dr. Joachim Jacob,
  Bundesbeauftragter für den Datenschutz
- Prof. Dr. Edwin Kube
  (Bundeskriminalamt)
- Dr. Werner Pflug
  (Landeskriminalamt Baden-Württemberg)
- Dr. Birgit Strauch,
  Staatsanwältin, Düsseldorf
- Dr. Thilo Weichert
  (Deutsche Vereinigung für den Datenschutz, Bonn).

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Protokoll der 52. Sitzung des Rechtsausschusses mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS empfiehlt der Rechtsausschuß die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 13/667 mit den vorstehenden Änderungen. Mit gleichem Stimmenverhältnis empfiehlt er, den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD auf der Drucksache 13/3116 für erledigt zu erklären.

II. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

Die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. vertraten im Rechtsausschuß die Auffassung, daß der vorliegende Gesetzentwurf dazu beiträgt, die Anwendung der Genanalyse auf eine sichere rechtliche Grundlage zu stellen. Durch die vom Ausschuß beschlossenen Änderungen habe ein Kompromiß zwi-

schen dem Gesetzentwurf der Bundesregierung und dem der Fraktion der SPD erzielt werden können.

Die Fraktion der SPD hob außerdem hervor, daß der Regierungsentwurf weitgehend mit dem von ihr bereits in der 12. Wahlperiode eingebrachten Gesetzentwurf (Drucksache 12/7266) übereinstimme. Demgegenüber entgegnete die Fraktion der CDU/CSU, daß der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD aus der 12. Wahlperiode wiederum mit dem damaligen Referentenentwurf der Bundesregierung weitestgehend übereingestimmt habe. Die Fraktion der F.D.P. wies im übrigen darauf hin, daß die besondere Einsatzschwelle im Gesetzentwurf der Fraktion der SPD nicht übernommen worden sei.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Vertreter der Gruppe der PDS lehnten hingegen den Gesetzentwurf insbesondere deshalb ab, weil er kein ausdrückliches Verbot zur Anlage von Gendateien vorsehe.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Im folgenden werden nur die vom Rechtsausschuß beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung unverändert gefolgt wurde, wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 13/667 Bezug genommen.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a (§ 81e Abs. 2 Satz 1)

Die Neufassung dient lediglich der Klarstellung.

Zu den Buchstaben b und c (§ 81f Abs. 2 Satz 3 bis 5)

Die Neufassung des Satzes 3 geht auf einen Vorschlag des Bundesrates zurück, dem die Bundesregierung zugestimmt hat. Die in der Gegenäußerung der Bundesregierung vorgesehene Neuformulierung des Satzes 4 und die Streichung des Satzes 5 dienen der redaktionellen Anpassung, um das im Gesetzentwurf Gewollte klarer zum Ausdruck zu bringen.

Zu Nummer 2 (§ 101 Abs. 1)

Die Benachrichtigungsvorschrift des § 101 dient der Transparenz von Maßnahmen, die dem Beschuldigten bzw. den von der Maßnahme betroffenen Personen verborgen bleiben. Daraus ergibt sich, daß eine Benachrichtigung in den Fällen entfallen dürfte, in denen der Betroffene von der Tatsache und dem Umfang der Maßnahme offensichtlich Kenntnis hat.

Bonn, den 4. Dezember 1996

Ronald Pofalla	**Dr. Jürgen Meyer (Ulm)**	**Jörg van Essen**
Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333